

**Vereinbarung betreffend
die Einstufungskriterien für die Lohn Tafel
der SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Lohnkategorie 1: Vorarbeiter

Spezialfacharbeiter, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von Mitarbeitern betraut sind und fallweise Meisterververtretungen durchführen.

Lohnkategorie 2: Spezialfacharbeiter

Ausgebildete Fachkräfte der Lohnkategorie 3, die mehrjährige Erfahrung haben, im Werk an mehreren Facharbeiterplätzen universell einsetzbar sind (siehe Beschreibung Kat. 3) und fallweise Vorarbeiter- und Meisterververtretungen durchführen. Weiters Professionisten mit besonderen Qualifikationen, die durch spezielle betriebliche Kenntnisse oder durch Spezialkurse interner und externer Art erworben werden.

Lohnkategorie 3: Facharbeiter

Ausgebildete Fachkräfte (z.B. interner Facharbeiter-Kurs), Anlagenfahrer an hochtechnisierten Anlagen und Maschinen mit Überwachung von Qualitätskriterien, Diagnose sowie Behebung von Störungen, Durchführung bzw. Mithilfe bei Format- und Sortenwechsel (z.B. Raffineure, Kesselwärter, Kombinatorfahrer, Chargenbereiter für Abfüllung von Speisefetten, Fettsäurespalter). Weiters Professionisten mit abgeschlossenem Lehrberuf, die in diesem Beruf eingesetzt sind (z.B. Maschinenschlosser, Elektriker, Meß- und Regelmechaniker).

Lohnkategorie 4: Qualifizierte Arbeitnehmer A

Tätigkeit an Maschinen und integrierten Anlagen und deren Überwachung, Behebung einfacher Störungen (z.B. Bedienung und Überwachung von einfachen Abfüllstraßen, von Palettieranlagen, von Fettabpackmaschinen, Übernahme von Leeremballagen/Kartonagen/Hilfsstoffen etc., angelernte Laborkräfte). Chauffeure (wenn zur Führung des Kraftfahrzeuges der Führerschein C Voraussetzung ist).

Lohnkategorie 5: Qualifizierte Arbeitnehmer B

Angelernte Tätigkeiten an einfachen Maschinen und im Labor (z.B. Abfüllmaschinen und Packmaschinen). Kommissionierer und Staplerfahrer nach 2jähriger Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

Lohnkategorie 6: Arbeitnehmer A

Einfache Hilfstätigkeiten mit schwerer körperlicher Belastung, Laborhilfsarbeiten. Kommissionierer und Staplerfahrer bis nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

Lohnkategorie 7: Arbeitnehmer B

Einfache Hilfstätigkeiten

Lohnkategorie 8: Ferialarbeitskräfte

Ferialarbeiter, Studenten, und Schüler bis zum vollendeten 6. Monat.

Wien, 28. Juni 2004

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR BLODER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX